

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Donnerstag, 1. April 2021

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5a Gruppe A der Albert-Schweitzer-Schule in 42719 Solingen, die in der Zeit vom 22.03.2021 bis 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 5a Gruppe A der Albert-Schweitzer-Schule Solingen, die zwischen dem 22.03.2021 und dem 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 26.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 08.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 5a Gruppe A der Albert-Schweitzer-Schule Solingen, die zwischen dem 22.03.2021 und dem 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 5a Gruppe A der Albert-Schweitzer-Schule Solingen, zuletzt

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

am 25.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen

Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Sonnengruppe der Ev. Kita Sternstraße in 42719 Solingen, die am 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Sonnengruppe der Ev. Kita Sternstraße Solingen, die am 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 30.03.2021 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 09.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Kinder der Sonnengruppe der Ev. Kita Sternstraße Solingen, die am 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Sonnengruppe der Ev. Kita Sternstraße Solingen, zuletzt am 26.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an gesundheitsamt@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a Gruppe A der Gesamtschule Höhscheid in 42657 Solingen, die in der Zeit vom 23.03.2021 bis 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 9a Gruppe A der Gesamtschule Höhscheid Solingen, die zwischen dem 23.03.2021 und dem 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 26.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 08.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a Gruppe A der Gesamtschule Höhscheid Solingen, die zwischen dem 23.03.2021 und dem 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließt sich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a Gruppe A der Gesamtschule Höhscheid Solingen, zuletzt am 25.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a Gruppe A der Gesamtschule Höhscheid in 42657 Solingen, die in der Zeit vom 19.03.2021 bis 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 9a Gruppe A der Gesamtschule Höhscheid Solingen, die zwischen dem 19.03.2021 und dem 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 26.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 08.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a Gruppe A der Gesamtschule Höhscheid Solingen, die zwischen dem 19.03.2021 und dem 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, unter Beobachtung gestellt.

3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließt sich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a Gruppe A der Gesamtschule Höhscheid Solingen, zuletzt am 25.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn

die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 8e Gruppe B der Geschwister-Scholl-Schule in 42699 Solingen, die am 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 8e Gruppe B der Geschwister-Scholl-Schule Solingen, die am 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 29.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 09.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 8e Gruppe B der Geschwister-Scholl-Schule Solingen, die am 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 8e Gruppe B der Geschwister-Scholl-Schule Solingen, zuletzt am 26.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist

die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 8a Gruppe B der Geschwister-Scholl-Schule in 42699 Solingen, die am 23.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 8a Gruppe B der Geschwister-Scholl-Schule Solingen, die am 23.03.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 27.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 06.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 8a Gruppe B der Geschwister-Scholl-Schule Solingen, die am 23.03.2021 die Einrichtung besucht haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 8a Gruppe B der Geschwister-Scholl-Schule Solingen, zuletzt am 23.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5b Gruppe A des Gymnasiums Vogelsang in 42653 Solingen, die in der Zeit vom 16.03.2021 bis 18.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5b Gruppe A an dieser Schule unterrichtet haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 5b Gruppe A des Gymnasiums Vogelsang Solingen, die zwischen dem 16.03.2021 und dem 18.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5b Gruppe A an dieser Schule unterrichtet haben, wird ab dem 26.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 01.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 5b Gruppe A des Gymnasiums Vogelsang Solingen, die zwischen dem 16.03.2021 und dem 18.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Lehrerinnen und Lehrer, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5b Gruppe A an dieser Schule unterrichtet haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer für weitere sieben Tage aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließt sich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall an.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer der Klasse 5b Gruppe A des Gymnasiums Vogelsang Solingen, zuletzt am 18.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum die Schülerinnen und Schüler der Klasse, in der sich die infizierte Person befand, unterrichtet haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung

der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Lehrerinnen und Lehrer bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Igelgruppe der Kita Zietenstraße in 42651 Solingen, die in der Zeit vom 25.03.2021 bis 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Igelgruppe der Kita Zietenstraße Solingen, die zwischen dem 25.03.2021 und dem 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 28.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 09.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Kinder der Igelgruppe der Kita Zietenstraße Solingen, die zwischen dem 25.03.2021 und dem 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Igelgruppe der Kita Zietenstraße Solingen, zuletzt am 26.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Kinder der Maulwurfgruppe der Kita Quintino in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 25.03.2021 bis 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Maulwurfgruppe der Kita Quintino Solingen, die zwischen dem 25.03.2021 und dem 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 30.03.2021 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 09.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Kinder der Maulwurfgruppe der Kita Quintino Solingen, die zwischen dem 25.03.2021 und dem 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Maulwurfgruppe der Kita Quintino Solingen, zuletzt am 26.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S.

2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Kinder der Froschgruppe der Kita Elele e.V. in 42657 Solingen, die am 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Froschgruppe der Kita Elele e.V. Solingen, die am 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 30.03.2021 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 09.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Kinder der Froschgruppe der Kita Elele e.V. Solingen, die am 26.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Froschgruppe der Kita Elele e.V. Solingen, zuletzt am 26.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S.

2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Kinder der Gruppe Rot der Kita Pinocchio 3 in 42697 Solingen, die am 23.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Gruppe Rot der Kita Pinocchio 3 Solingen, die am 23.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 28.03.2021 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 06.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Kinder der Gruppe Rot der Kita Pinocchio 3 Solingen, die am 23.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe Rot der Kita Pinocchio 3 Solingen, zuletzt am 23.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S.

2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Schülerinnen und Schüler der Klasse 10c Gruppe B der Realschule Vogelsang in 42653 Solingen, die in der Zeit vom 17.03.2021 bis 22.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10c Gruppe B an dieser Schule unterrichtet haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 10c Gruppe B der Realschule Vogelsang Solingen, die zwischen dem 17.03.2021 und dem 22.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10c Gruppe B an dieser Schule unterrichtet haben, wird ab dem 27.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 05.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10c Gruppe B der Realschule Vogelsang Solingen, die zwischen dem 17.03.2021 und dem 22.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Lehrerinnen und Lehrer, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10c Gruppe B an dieser Schule unterrichtet haben, unter Beobachtung gestellt.

3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer für weitere sieben Tage aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer der Klasse 10c Gruppe B der Realschule Vogelsang Solingen, zuletzt am 22.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum die Schülerinnen und Schüler der Klasse, in der sich die infizierte Person befand, unterrichtet haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem ge-

eigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Lehrerinnen und Lehrer bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10b Grundkurs Deutsch (Gruppe 1 und 2) der Sekundarschule Central in 42653 Solingen, die am 24.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 10b Grundkurs Deutsch (Gruppe 1 und 2) der Sekundarschule Central Solingen, die am 24.03.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 26.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 07.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der der Klasse 10b Grundkurs Deutsch (Gruppe 1 und 2) der Sekundarschule Central Solingen, die am 24.03.2021 die Einrichtung besucht haben, unter Beobachtung gestellt.

3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler für weitere sieben Tage aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 10b Grundkurs Deutsch (Gruppe 1 und 2) der Sekundarschule Central Solingen, zuletzt am 24.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn

die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für

die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10b Gruppe 2 der Sekundarschule Central in 42653 Solingen, die in der Zeit vom 19.03.2021 bis 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 10b Gruppe 2 der Sekundarschule Central Solingen, die zwischen dem 19.03.2021 und dem 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 26.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 08.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10b Gruppe 2 der Sekundarschule Central Solingen, die zwischen dem 19.03.2021 und dem 25.03.2021 die Einrichtung besucht haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließt sich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 10b Gruppe 2 der Sekundarschule Central Solingen, zuletzt am 25.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit

dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5b Gruppe 2 (Raum Z4) der Theodor-Heuss-Schule in 42651 Solingen, die am 22.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der gesamten Klasse 5b Gruppe 2 (Raum Z4) der Theodor-Heuss-Schule Solingen, die am 22.03.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 25.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 05.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 5b Gruppe 2 (Raum Z4) der Theodor-Heuss-Schule Solingen, die am 22.03.2021 die Einrichtung besucht haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler für weitere sieben Tage aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließt sich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 5b Gruppe 2 (Raum Z4) der Theodor-Heuss-Schule Solingen, zuletzt am 22.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler